

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Januar 1982	Nummer 1
---------------------	---	-----------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	5. 12. 1981	Siebenundvierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	2
223	1. 1. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO –)	3
45	2. 12. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung und zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden	3
75	5. 1. 1982	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz	2

202

**Siebenundvierzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung
von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
nach dem Gesetz über kommunale
Gemeinschaftsarbeit
Vom 5. Dezember 1981**

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 29. November/1. Dezember 1971 (GV. NW. 1972 S. 182) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband „Obere Swist“ in Meckenheim (Rhein-Sieg-Kreis, Land Nordrhein-Westfalen) und der Gemeinde Grafschaft (Landkreis Ahrweiler, Land Rheinland-Pfalz) über die Beseitigung von Abwasser aus der Gemeinde Grafschaft ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1981

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1982 S. 2.

75

**Verordnung
über die Zuständigkeiten nach
dem Bundesberggesetz
Vom 5. Januar 1982**

Aufgrund des § 142 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für

1. die Feststellung des Wertes nach § 31 Abs. 2 Satz 2,
 2. die Zustimmung nach § 79 Abs. 3,
 3. die Bestimmung nach § 173 Abs. 1
- des Bundesberggesetzes ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(2) Zuständige Behörde für

1. die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung und die Verleihung des Bergwerkseigentums nach den §§ 10 bis 17,
2. den Widerruf und die Aufhebung der Erlaubnis, Bewilligung und des Bergwerkseigentums nach den §§ 18 bis 20,
3. die Mitteilung und das Verlangen nach § 21,
4. die Zustimmung nach § 22 Abs. 1,
5. die Entgegennahme der Anzeige nach § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 1,

6. die Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber, der Vereinigung, Teilung und des Austausches von Bergwerkseigentum sowie das Ersuchen um Berichtigung des Grundbuchs nach § 23 Abs. 1, §§ 26, 27 Abs. 2, §§ 28 und 29,
 7. die Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2,
 8. die Benachrichtigung nach § 33 Abs. 2,
 9. die Durchführung des Zulegungsverfahrens nach den §§ 35 bis 38,
 10. Entscheidungen nach den §§ 40 bis 43, 45, 47 Abs. 4 und § 109 Abs. 4,
 11. die Anerkennung nach § 64 Abs. 1,
 12. die Aufsicht über die Markscheider und die Ausführung markscheiderischer Arbeiten nach § 69 Abs. 3,
 13. Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht über die Markscheider und die Ausführung markscheiderischer Arbeiten nach den §§ 70 und 71,
 14. die Anlegung und Führung des Berechtsamsbuchs und der Berechtsamskarte nach § 75,
 15. die Durchführung des Grundabtretungsverfahrens nach den §§ 77 bis 106,
 16. Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf Messungen sowie die Entgegennahme der Ergebnisse nach § 125 Abs. 1,
 17. die Entgegennahme von Anzeigen sowie Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf alte Rechte und Verträge nach den §§ 149 bis 162,
 18. die Bekanntgabe nach § 164 Abs. 2
- des Bundesberggesetzes ist das Landesoberbergamt, soweit sich nicht aus Absatz 1 oder 3 etwas anderes ergibt.

(3) Zuständige Behörde für

1. Entscheidungen und Anordnungen nach § 39 Abs. 3,
 2. die Entgegennahme der Anzeige nach § 50,
 3. die Durchführung des Betriebsplanverfahrens nach den §§ 51 bis 57,
 4. die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 60 Abs. 2,
 5. die Entgegennahme des Reißwerkes nach § 63 Abs. 3 Satz 1,
 6. die Zustimmung nach § 63 Abs. 3 Satz 2,
 7. die Gewährung der Einsicht in das Grubenbild nach § 63 Abs. 4,
 8. die Bergaufsicht nach § 69 Abs. 1 und 2,
 9. Maßnahmen im Rahmen der Bergaufsicht nach den §§ 70 bis 74 mit Ausnahme der Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht über die Markscheider und die Ausführung markscheiderischer Arbeiten,
 10. Anordnungen nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 und § 102 Abs. 1 Satz 2,
 11. die Entgegennahme von Betriebsplänen und Mitteilungen nach § 169 Abs. 1
- des Bundesberggesetzes ist das Bergamt.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Zuständigkeiten gelten für die Ausführung der §§ 126 bis 131 des Bundesberggesetzes entsprechend; zuständige Behörde nach § 127 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesberggesetzes ist das Bergamt.

(5) Zuständige Behörde für Auskünfte nach § 110 Abs. 6 des Bundesberggesetzes ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer dieser einschließenden Genehmigung zuständige Behörde.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 145 des Bundesberggesetzes wird auf die Bergämter übertragen. Die Bergämter sind zuständige Landesbehörden nach § 147 des Bundesberggesetzes bei der Erforschung von Straftaten nach § 146 des Bundesberggesetzes.

§ 3

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bestimmt, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung die für die Ausführung einer Bergverordnung des Bundesministers für Wirtschaft nach § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes zuständigen Behörden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Allgemeinen Berggesetz zuständigen Behörde vom 7. Januar 1965 (GV. NW. S. 4), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Januar 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
(L. S.) Posser
Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1982 S. 2.

3. § 9 Abs. 4 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen mit oder ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot der ersten Fremdsprache in einer Schulform sowie unterschiedliche Kursangebote in der gymnasialen Oberstufe begründen keinen eigenen Schultyp.“

„(6) Schulorganisatorische Gründe im Sinne des Absatzes 3 stehen dem Besuch der nächstgelegenen Schule auch dann entgegen, wenn ein damit verbundener Schulwechsel nach dem erreichten Stand der Schullaufbahn die Ausbildung wesentlich beeinträchtigen würde. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fremdsprachenfolge der bisher besuchten Schule und nach Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Januar 1982

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1982 S. 3.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetzes
(Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -)
Vom 1. Januar 1982**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Schulfinanzgesetzes (SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sowie mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetzes (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht nach dieser Verordnung für den Besuch der öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (§§ 4, 4b SchVG), der Fachschulen und der Höheren Fachschulen (§ 4a SchVG) bis zu einem Höchstbetrag von 200,- DM monatlich. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schüler und Schüler von Sonderschulen.“

(2) Für Schüler von Berufsschulen werden Schülerfahrkosten übernommen, soweit sie das Berufsgrundschuljahr oder das Berufsvorbereitungsjahr besuchen. Gleiches gilt im Rahmen des Höchstbetrages nach Absatz 1 für Schüler von Bezirksfachklassen für die Fahrkosten, die 100,- DM monatlich übersteigen.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulfahrtweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schüler der entsprechenden Klassen der Sonderschulen.“

45

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Übertragung der Zuständigkeit
auf dem Gebiet der Preisüberwachung
und zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach den §§ 3 bis 6 des
Wirtschaftsstrafgesetzes und der Verordnung
über Preisangaben zuständigen
Verwaltungsbehörden
Vom 3. Dezember 1981**

Aufgrund des § 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung und zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 42), geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 651), wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1981

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochimsen

- GV. NW. 1982 S. 3.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X